

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

112. Sitzung des Gemeinderats vom 23. Oktober 2024

3851. 2024/350

Weisung vom 10.07.2024:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Markus Knauss (Grüne), Präsidium

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Referat: Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Sandra Gallizzi (EVP), Anna Graff (SP), Dr. Roland Hohmann (Grüne), Stephan Iten (SVP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.



2 / 2

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 30. Oktober 2024
gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist:
30. Dezember 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat



Beschluss des Stadtrats

vom 10. Juli 2024

Nr. 2186/2024

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Im Zuge der regen Bautätigkeit in den östlichen Teilen von Zürich Oerlikon wurden im Jahr 1947 im Gebiet zwischen der Apfelbaum-, der Überland-, der Schörli- und der Tramstrasse an verschiedenen Quartierstrassen zur Raumsicherung Baulinien festgesetzt. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 1947/3009 genehmigte der Regierungsrat die Baulinien an der Funkwiesen-, der Schörlistrasse und der Spatenstrasse. Das Teilstück der Spatenstrasse zwischen Apfelbaumstrasse und Herbstweg wurde mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 887/1957 in Funkenäcker bzw. nach entsprechender Einsprache gegen diese Namensgebung in Funkackerstrasse umbenannt. Da die Überbauung längs diesem Strassenabschnitt bereits bestand, wurden die Baulinien im Jahr 1947 mit einem Abstand von 20 m asymmetrisch zur Strassenachse festgelegt. Damit wurde die Rechtsgrundlage für einen allfälligen späteren Ausbau geschaffen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde die Funkackerstrasse nicht weiter ausgebaut, sondern ist heute eine untergeordnete Erschliessungsstrasse. Sie erschliesst die zwischen Herbstweg und Apfelbaumstrasse gelegenen Ein- und Mehrfamilienhäuser (Wohnzone W3) und dient hauptsächlich dem Fuss- und Veloverkehr als Verbindung. Zurzeit wird der Strassenzug zu einer Begegnungszone umgestaltet. Eine massgebende Änderung der Verkehrssituation an der Funkackerstrasse ist somit auch zukünftig nicht zu erwarten. Daher wurde auf Gesuch der betroffenen Grundeigentümerschaft Funkackerstrasse Nr. 11 (Kataster-Nr. OE2812) die Bauliniensituation dahingehend überprüft, ob auf der Grundlage des aktuellen Strassenprojekts eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erfolgen kann.

Strassenprojekt

Mit dem Strassenbauprojekt wird die Funkackerstrasse im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg Nr. 25 in eine Begegnungszone umgestaltet. Zukünftig gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Zufussgehenden dürfen in der Begegnungszone die gesamte Verkehrsfläche vortrittsberechtigt nutzen. Zudem werden in den Kreuzungsbereichen auf Höhe Apfelbaumstrasse und Herbstweg Aufenthaltsbereiche mit Sitzgelegenheiten geschaffen und zwei Bäume gepflanzt. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 1064/2021 das Strassenbauprojekt im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Riedgrabenweg festgesetzt.

Die Vorlage im Einzelnen (Beilage)

Das aktuelle Strassenbauprojekt sieht keinen Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Funkackerstrasse vor. Auch längerfristig ist mit keiner Erweiterung der Verkehrsanlage in diesem



2/3

Bereich zu rechnen. Der Baulinienabstand soll daher analog der Funkwiesenstrasse um 5 m auf 15 m redimensioniert werden.

Hierfür soll die nordöstliche Baulinie entlang der Kat.-Nrn. OE3028, OE3027, OE2812, OE2914 und OE2913 parallel zur bisherigen Lage neu mit einem Abstand von 6 m zur Strassengrenze festgesetzt werden. Damit entspricht die Neufestsetzung dem ordentlichen Strassenabstand nach § 265 Abs. 1 PBG. Auf Höhe Kat.-Nr. OE4843 verringert sich der Baulinienabstand zugunsten der Fortführung des bisherigen parallelen Verlaufs auf 2,5 m. Im Kreuzungsbereich Apfelbaum-/Funkackerstrasse wird die Übersichtlichkeit durch die mit einem Abstand von 3,5 m zur Strassengrenze vorgenommene Eckabkröpfung sichergestellt. Gleichzeitig lehnt sich der Verlauf damit an die bestehenden Baustrukturen längs der Apfelbaumstrasse an (vgl. Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Beilage).

Für die detaillierte Einmessung gelten folgende Definitionen der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75889	2684352.77	1251229.99
75890	2684355.62	1251225.31
75891	2684436.37	1251181.59

Vorprüfung durch die kantonalen Behörden

Der Entwurf der Baulinienrevision «Funkackerstrasse» wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Genehmigung der Vorlage wird ohne Auflagen in Aussicht gestellt.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Mit der vorliegenden Planungsmassnahme wird eine bestehende Baubeschränkung aufgehoben und damit die Überbaubarkeit der Grundstücke verbessert. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Da es sich nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) handelt, hat die Anpassung auch keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge.

Der Stadtrat beschliesst:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die nördliche Baulinie der Funkackerstrasse wird im Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg gemäss Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) gelöscht und neu festgesetzt.



3/3

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2024-02 (Beilage) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.
- III. Mitteilung unter Beilage an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter

Kanton Zürich
Stadt Zürich



Verkehrsbaulinien
Funkackerstrasse
 Abschnitt Apfelbaumstrasse bis Herbstweg

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Zürich Nr. 2025/0036 vom 15.01.2025 Ausgabe 2/2025

Vom Gemeinderat der Stadt Zürich festgesetzt
Beschluss Nr. 3851 vom 23. Oktober 2024

Die Präsidentin/ Der Präsident:

Die Sekretärin/ Der Sekretär:

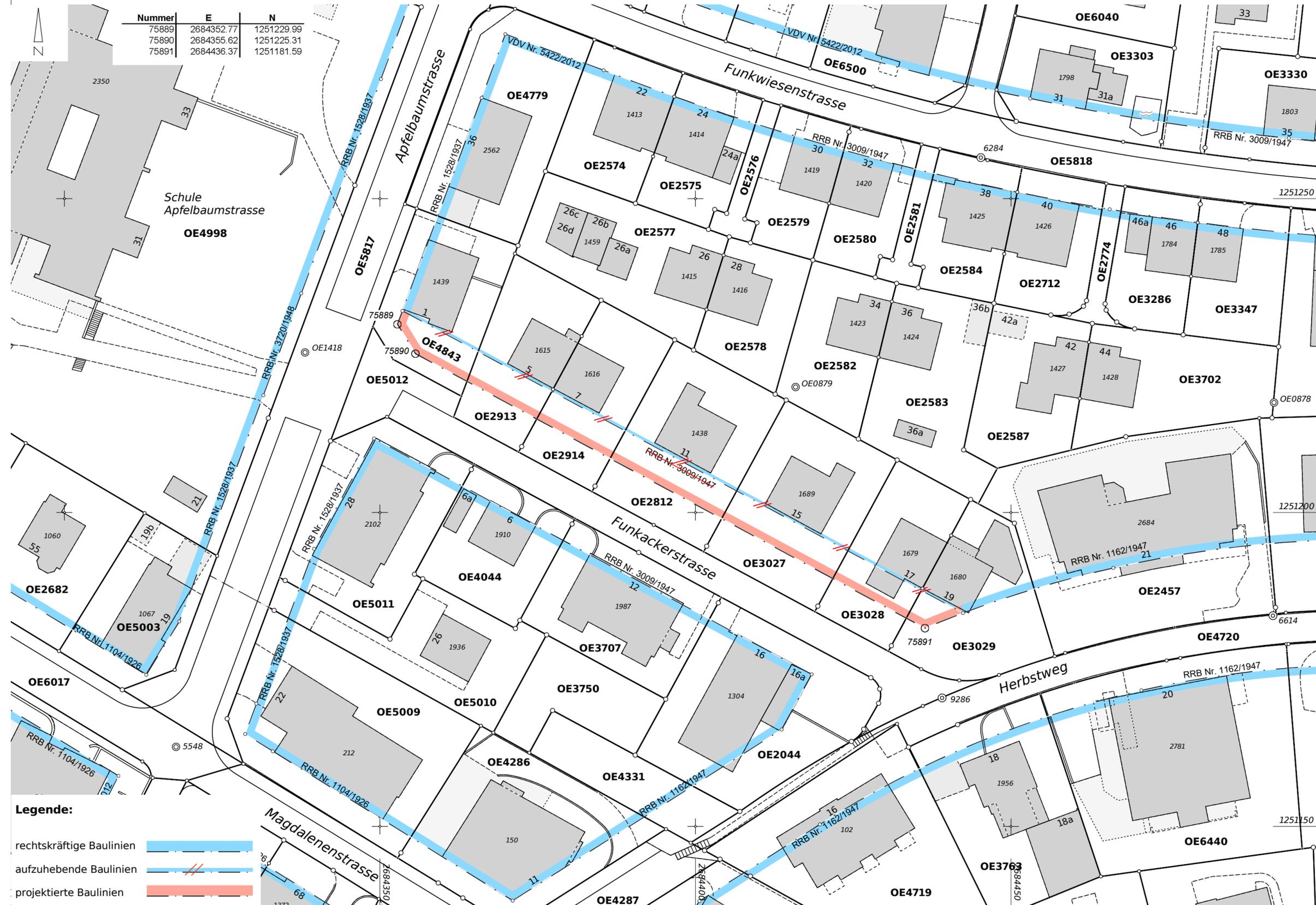
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Verfasser Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
2024-02	Stadt Zürich Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5 8004 Zürich	03.06.2024	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung. Nachgeführt bis 03.06.2024. © Amtliche Vermessung



- Legende:**
- rechtskräftige Baulinien —
 - aufzuhebende Baulinien - - -
 - projektierte Baulinien - - -